

Arbeitsrechtsregelung über die Erprobung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (ARR Erprobung Fahrradleasing)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Fachgruppe Verfasste Kirche haben am 1. und 15. Februar 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung enthält Vorschriften über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern durch Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Kirchengemeinden, ihren Gesamtkirchengemeinden, ihren Dekanatsbezirken und ihren sonstigen Körperschaften, ihren Anstalten und Stiftungen sowie ihren Einrichtungen (Art. 2 Kirchenverfassung) in einem privatrechtlichen ungekündigten Dienstverhältnis beschäftigt werden und für die Abschnitt II. der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) Anwendung findet.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Einrichtungen, deren Dienstgeber dem Diakonischen Werk Bayern e.V. angeschlossen sind und die die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) mit ihren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dienstvertraglich vereinbart haben.¹

(3) Während des Erprobungszeitraums ist das Fahrradleasing auf folgende kirchliche Dienstgeber beschränkt:

- a) Alle Evang.-Luth. Kirchengemeinden des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Bayreuth-Bad Berneck, den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bayreuth-Bad Berneck und die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth,
- b) alle Evang.-Luth. Kirchengemeinden des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Fürth, den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Fürth und die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Fürth,
- c) alle Evang.-Luth. Kirchengemeinden des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks München, den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München und die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde München sowie die Beschäftigten von EKIM kirchlicher Zweckverband, K.d.ö.R.,
- d) Evangelische Schulstiftung mit Evangelischer Erziehungsstiftung Gefrees,

¹ **Amtliche Anmerkung:** Dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und sonstigen beruflichen Schulen, die von der Anlage 12 Buchst. B AVR-Bayern erfasst werden und auf deren Rechtsverhältnisse die Kirchliche Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

e) Dienstgeber, die von der Anlage 12 Buchst. B AVR-Bayern erfasst werden und auf deren Rechtsverhältnisse die Kirchliche Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

(4) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für

- a) Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, dual Studierende sowie Praktikanten und Praktikantinnen,
- b) geringfügig Beschäftigte,
- c) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die voraussichtlich 36 Monate nach Antragstellung oder früher ihr Dienstverhältnis beenden (z. B. Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells),
- d) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit bekannter Lohnpfändung oder Lohnabtretung bei Antragstellung,
- e) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit ruhendem Dienstverhältnis (insb. Elternzeit, Beurlaubung im dienstlichen bzw. privaten Interesse) oder in Langzeiterkrankung,
- f) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während der Probezeit,
- g) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Kurzarbeit zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Fahrräder im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind

- a) Fahrräder ohne unterstützenden Elektromotor und
- b) Pedelecs (Pedal Electric Cycle). Diese sind E-Bikes, die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit einem max. 250 Watt starken Motor betrieben werden dürfen, welcher auf 25 km/h begrenzt ist.

§ 3 Durchführung des Leasings von Fahrrädern

Das Leasing von Fahrrädern wird mit einem entsprechenden Anbieter durchgeführt.²

§ 4 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) Auf Antrag der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers vereinbart diese / dieser mit dem Dienstgeber einzelvertraglich, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings eines Fahrrades gemäß § 2 sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. Werden Entgeltansprüche der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Dienstgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) Die Vertragsänderung kann in digitaler Form erfolgen.

(3) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Dienstgeber als Leasingnehmer dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum

² **Amtliche Anmerkung:** In der Erprobungsphase sollen diese Verträge mit der Firma Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG geschlossen werden.

Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers ergeben.

§ 5 Nutzungsdauer

Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ist an die Vereinbarung gemäß § 4 für die Laufzeit des Leasingvertrages, das sind in der Regel 36 Monate (Überlassungszeitraum), gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 6 Ausgestaltung

(1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) Aus dem Angebot des Leasinggebers kann der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 5.000,00 Euro nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für sämtliche Leistungen nach Absatz 1. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Dienstfahrrades folgenden Monat und endet mit dem Ablauf des letzten Monats der vereinbarten Laufzeit.

(4) Jedem Dienstnehmer / jeder Dienstnehmerin kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(5) Der Dienstgeber übernimmt einen angemessenen Versicherungsschutz.³

§ 7 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft. Dies gilt nicht für Leasingverträge, die im Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2023 abgeschlossen worden sind.

³ **Amtliche Anmerkung:** Bei der Firma Bikeleasing handelt es sich um das Versicherungspaket Premium.